

ORTHOPÄDIE

ALLGEMEINE HINWEISE

Die Berufsverbände hatten eine Zusammenlegung der Kapitel 7 und 18 des EBM vorgeschlagen. Diese wurde im Rahmen der EBM-Weiterentwicklung nicht umgesetzt und soll nun in den Gremien des Bewertungsausschusses beraten werden.

Hintergrund des Vorschlags: Insbesondere bei der konservativen Behandlung überschneiden sich beide Arztgruppenkapitel. Des Weiteren könnte in diesem Zusammenhang die Anpassung des EBM an die Struktur des Fachgebiets Chirurgie in der (Muster-)Weiterbildungsordnung, die seit 2003 die beiden Fachrichtungen Orthopädie und Unfallchirurgie in einer Facharztausbildung zusammengeführt hat, erfolgen. Ein weiterer Aspekt für die Zusammenlegung der Kapitel 7 und 18 des EBM ist der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 20. September 2018 (Inkrafttreten 16. Januar 2019) zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie, durch die die Facharztgruppen Chirurgie und Orthopädie zusammengelegt worden sind.

AUF EINEN BLICK

Entwicklung insgesamt für diese Fachgruppe: + 0,7 Prozent

- › Insgesamt ergeben sich wenige Änderungen für die Fachgruppe Orthopädie.
- › Perspektivisch wird eine Zusammenlegung der Kapitel 7 und 18 angestrebt.
- › In der aktuellen EBM-Weiterentwicklung wurden insbesondere die Bewertungsrelationen überprüft.

ENTWICKLUNG DER TOP-LEISTUNGEN

ÜBERSICHT			
GOP	Beschreibung	Bewertung neu ab 1. April in Punkten	Bewertung alt in Punkten
18211	Grundpauschale 6.- 59. Lebensjahr	192	182
18212	Grundpauschale ab 60. Lebensjahr	222	210
30791	Durchführung einer Körperakupunktur	166	212
18331	Zusatzpauschale Diagnostik und/oder Behandlung von degenerativen Erkrankungen der Wirbelsäule bei Jugendlichen und bei Erwachsenen	168	168
18311	Zusatzpauschale Behandlung und ggf. Diagnostik von Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates bei Jugendlichen und bei Erwachsenen	218	217
18220	Zuschlag für die orthopädische Grundversorgung	31	31
34221	Aufnahmen von Teilen der Wirbelsäule	140	152
30201	Chirotherapeutischer Eingriff an der Wirbelsäule	71	71
30790	Eingangsdiagnostik und Abschlussuntersuchung zur Behandlung mittels Körperakupunktur	516	470

STRUKTURELLE ÄNDERUNGEN

Abschnitt 1.1 Aufwandserstattung für die besondere Inanspruchnahme des Vertragsarztes durch einen Patienten

GOP 01102: Der Zeitraum der Berechnungsfähigkeit der GOP 01102 (Samstagssprechstunde) wird von bisher 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr auf 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr ausgedehnt.

Abschnitt 2.1 Infusionen, Transfusionen, Reinfusionen, Programmierung von Medikamentenpumpen

GOP 02112: Da es sich bei der GOP 02112 (Reinfusion) um die Gabe von Eigenblut oder Eigenplasma handelt, stellt dies eine Retransfusion anstelle einer Reinfusion dar. Dementsprechend erfolgen Änderungen im Titel des Abschnitts 2.1, in der Legende der GOP 02112 sowie im Anhang 1 und 3 zum EBM.

Abschnitt 31.6.1 Orthopädisch-chirurgisch konservative Gebührenordnungspositionen

Die Nr. 1 der Präambel 31.6.1 wird dahingehend ergänzt, dass die aufgeführten Regelungen nicht für Berufsausübungsgemeinschaften gemäß § 1a Nr. 12 BMV-Ä gelten, sofern die Leistungen von unterschiedlichen Ärzten durchgeführt werden.